

Gemeinsame Kommission der Philologischen und der Philosophischen Fakultät

Studiengang Master of Arts (M.A.)

Informationen zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung

**für diejenigen Studierenden,
die ihr M.A.-Studium ab dem 01.10.2013 aufgenommen haben**

(M.A.-Prüfungsordnung vom 09.09.2002 in der neuesten Fassung,
fachspezifische Bestimmungen in der Fassung vom 30.09.2013 oder später)

(1) Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung

Der schriftliche Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung kann unter Verwendung der unter www.geko.uni-freiburg.de/studiengaenge/master/antrag.pdf bereitgestellten Formulare jederzeit beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission eingereicht werden. Bitte beachten Sie unbedingt die "Informationen zum zeitlichen Ablauf" (Absatz 2).

(2) Masterarbeit

Zulassung zur Masterarbeit

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur Masterarbeit zugelassen werden können,

- wenn Sie an der Albert-Ludwigs-Universität im Studiengang Master of Arts im betreffenden Fach ordnungsgemäß eingeschrieben und nicht beurlaubt sind,
- wenn Sie im betreffenden Fach mindestens 50 ECTS-Punkte erworben haben.

Die Zulassung zur Masterarbeit durch den Prüfungsausschuss erfolgt in schriftlicher Form (per Post).

Masterarbeit

- Das Thema der Masterarbeit wird von einer oder einem Prüfungsberechtigten des betreffenden Faches gestellt und mit der Zulassung zur Masterarbeit über den Prüfungsausschuss vergeben.
- Die Masterarbeit hat einen Bearbeitungsumfang von 25 ECTS-Punkten und ist innerhalb von fünf Monaten zu erstellen.
Die Frist für die Anfertigung der Masterarbeit beginnt mit der Vergabe des Themas.
- Bitte beachten Sie, dass Sie während der gesamten Bearbeitungszeit der Masterarbeit an der Albert-Ludwigs-Universität ordnungsgemäß eingeschrieben sein müssen und nicht beurlaubt sein dürfen.
- Die Masterarbeit ist fristgemäß (siehe Abgabetermin im Zulassungsschreiben) in zwei gebundenen Exemplaren (Klebebindung, keine Spiralbindung) beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission einzureichen. Der Arbeit ist zwingend ein Titelblatt voranzustellen, das der Vorlage entspricht, die den "Unterlagen zur Abgabe der Masterarbeit" beiliegt.

Informationen zum zeitlichen Ablauf

Vom Zeitpunkt der Antragstellung bis zum Abschluss des Begutachtungsverfahrens für die Masterarbeit vergehen üblicherweise etwa sieben Monate:

Eingang des Zulassungsantrags
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

↓ ca. 2 Wochen

schriftliche Zulassung zur Masterarbeit
(sofern die Dokumentation von 50 ECTS-Punkten dem Prüfungsamt vorliegt)

↓ 5 Monate (*maximale Bearbeitungszeit gemäß § 19 Abs. 5 M.A.-PO*)

Abgabe der Masterarbeit
beim Prüfungsamt der Gemeinsamen Kommission

↓ 7 Wochen (*Weiterleitung der Masterarbeit an die Gutachter/innen,
sechswöchiger Begutachtungszeitraum gemäß § 19 Abs. 11 M.A.-PO*)

Eingang der beiden Gutachten
beim Prüfungsausschuss der Gemeinsamen Kommission

Abweichungen vom "üblichen" zeitlichen Ablauf sind möglich, z. B.

- wenn die Masterarbeit bereits zu einem früheren Zeitpunkt abgegeben wird (beispielsweise nach vier Monaten) = "Beschleunigung",
- wenn die Masterarbeit wegen einer Erkrankung während der Bearbeitungszeit zu einem späteren Zeitpunkt abgegeben wird = "Verzögerung",
- wenn die Gutachter/innen die ihnen zur Verfügung stehende sechswöchige Begutachtungszeit nicht ausschöpfen = "Beschleunigung",
- wenn sich das Begutachtungsverfahren verzögert = "Verzögerung".

Wichtiger Hinweis für Studierende, die ihr Studium bis zum Ende des Winter- oder des Sommersemesters abschließen möchten

Studierende, die ihr M.A.-Studium bis zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) abschließen möchten, sollten den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung daher *unbedingt bis zum 15.08.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsamt einreichen.

Studierende, die ihr M.A.-Studium bis zum Ende des Sommersemesters (= 30.09.) abschließen möchten, sollten den Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung daher *unbedingt bis zum 15.02.* (Datum des Poststempels) beim Prüfungsamt einreichen.

Wenn die Einhaltung des Abschlusstermines (31.03. bzw. 30.09.) für den/die Studierende/n zwingend erforderlich ist, ist es allerdings empfehlenswert, den Zulassungsantrag bereits zu einem früheren Zeitpunkt einzureichen, da sich im Laufe des Prüfungsverfahrens Verzögerungen ergeben können (siehe oben). Dies gilt insbesondere für Studierende, die erst dann zur mündlichen Masterprüfung zugelassen werden können, wenn das Bestehen der Masterarbeit beim Prüfungsausschuss dokumentiert ist (siehe Absatz 3, Fächergruppe 1).

- **Ergänzende Hinweise:**

- Sofern die fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung (siehe www.geko.uni-freiburg.de) keine andere Sprache vorsehen, ist die Masterarbeit in der Regel in deutscher Sprache abzufassen. Mit Einverständnis des Betreuers/der Betreuerin und eines weiteren habilitierten Fachvertreters/einer weiteren habilitierten Fachvertreterin kann sie auch in englischer oder französischer Sprache abgefasst werden (siehe Formblatt "Einverständniserklärung").
Soll die Masterarbeit in einer anderen als der deutschen, englischen oder französischen Sprache abgefasst werden, so ist rechtzeitig vor der Anmeldung zur Masterarbeit und zur mündlichen Masterprüfung ein entsprechender formloser Antrag der/des Studierenden zusammen mit einer Stellungnahme des Betreuers/der Betreuerin beim Prüfungsamt einzureichen. Wird der Antrag vom Prüfungsausschuss genehmigt, so ist das Genehmigungsschreiben den Anmeldeunterlagen beizufügen.
Wird die Masterarbeit in einer Fremdsprache verfasst, muss sie als Anhang eine Zusammenfassung in deutscher Sprache enthalten; dies gilt nicht, wenn die fachspezifischen Bestimmungen die Abfassung der Masterarbeit ausschließlich in einer Fremdsprache vorsehen
- Das Thema der Masterarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Ein neues Thema wird binnen vier Wochen gestellt und ausgegeben.
- Ist ein Studierender/eine Studierende wegen Krankheit an der Bearbeitung der Masterarbeit gehindert, kann der Prüfungsausschuss die Frist für die Abgabe der Masterarbeit auf Antrag der/des Studierenden verlängern. Der von dem/der Studierenden selbst zu formulierende Antrag ist unter Angabe des Grundes zusammen mit einem ärztlichen Attest beim Prüfungsausschuss einzureichen. Das ärztliche Attest muss die Dauer der Erkrankung, eine Beschreibung der Symptome der Erkrankung und die sich aus diesen ergebende Behinderung bei der Anfertigung der Masterarbeit beinhalten; die Angabe einer Diagnose ist hierbei nicht erforderlich; eine "Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zur Vorlage beim Arbeitgeber" ist nicht ausreichend.
- Wird die Masterarbeit nicht fristgerecht eingereicht, so gilt sie als mit "nicht ausreichend (5,0)" bewertet, es sei denn, der bzw. die Studierende hat das Fristversäumnis nicht zu vertreten.

(3) Mündliche Masterprüfung

Art der mündlichen Masterprüfung

In den fachspezifischen Bestimmungen der M.A.-Prüfungsordnung ist geregelt, ob

- die mündliche Masterprüfung sich auf die Thesen, Ergebnisse und Methoden der Masterarbeit sowie deren weiteres wissenschaftliches Umfeld bezieht (Fächergruppe 1) oder
- der/die Studierende in der mündlichen Masterprüfung zeigen soll, dass er/sie über die im Studium auf breiter fachlicher Basis zu erwerbenden Kenntnisse verfügt und sie theoretisch und methodisch kritisch zu reflektieren und anzuwenden weiß (Fächergruppe 2).

Für die erfolgreich absolvierte mündliche Masterprüfung werden 5 ECTS-Punkte vergeben.

Fächergruppe 1

- Altertumswissenschaften
- British and North American Cultural Studies
- Classical Cultures
- English Language and Linguistics
- Ethnologie
- Europäische Literaturen und Kulturen/
European Literatures and Cultures
- European Linguistics/
Europäische Sprachwissenschaft
- Fremdsprache Deutsch/
Interkulturelle Sprach- und Literaturwissenschaft
- Germanistische Linguistik
- Klassische Philologie
- Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften
- Linguistik/Linguistics
- Romanistik
- Russlandstudien - Literatur, Geschichte und
deutsch-russischer Kulturkontakt
- Slavische Philologie
- Social Sciences

Fächergruppe 2

- Archäologische Wissenschaften
- Bildungswissenschaft - Lehren und Lernen
- Deutsche Literatur
- English Literatures and Literary Theory
- Gender Studies
- Geschichte
- Interdisziplinäre Anthropologie
- Islamwissenschaft – Moderne islamische Welt
- Judaistik
Kulturanthropologie europäischer Gesellschaften
- Kunstgeschichte
- Medienkulturforschung
- Mittelalter- und Renaissance-Studien
- Modern China Studies
- Musikwissenschaft
- Neuere deutsche Literatur, Kultur, Medien
- Philosophie
- Politikwissenschaft
- Skandinavische Literatur- und Kulturgeschichte
- Soziologie
- Vergleichende Geschichte der Neuzeit
- Vorderasiatische Altertumskunde - Lebenswelten
in Vergangenheit und Gegenwart

Zulassung zur mündlichen Masterprüfung

Bitte beachten Sie, dass Sie nur zur mündlichen Masterprüfung zugelassen werden können, wenn Sie an der Albert-Ludwigs-Universität ordnungsgemäß in Ihrem M.A.-Studiengang eingeschrieben und nicht beurlaubt sind.

Die Zulassung für Studierende der Fächergruppe 1 erfolgt, sobald

- die Masterarbeit bestanden ist.

Die Zulassung für Studierende der Fächergruppe 2 erfolgt, sobald

- die Masterarbeit eingereicht ist,
- alle studienbegleitenden Prüfungen bestanden sind.

Sobald alle Zulassungsbedingungen erfüllt sind, werden Sie vom Prüfungsausschuss schriftlich zur mündlichen Masterprüfung zugelassen (per Post).

Prüfer/in

Die mündliche Masterprüfung wird in der Regel von einer/einem Prüfungsberechtigten* Ihres Masterstudienganges in Anwesenheit eines Beisitzers/einer Beisitzerin abgenommen.

In den Fächern Altertumswissenschaften (trinationale Variante), Deutsche Literatur, Interdisziplinäre Anthropologie, Klassische Philologie (binationale Variante) sowie Mittelalter- und Renaissance-Studien wird die mündliche Masterprüfung als Kollegialprüfung von zwei Prüfern/Prüferinnen abgenommen, im Fach Classical Cultures von drei Prüfern/Prüferinnen. Bitte beachten Sie hierzu auch die Regelungen in den jeweiligen fachspezifischen Bestimmungen.

Sie können für die mündliche Prüfung einen Prüfer/eine Prüferin vorschlagen (siehe Zulassungsantrag), es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf die Bestellung des/der Vorgeschlagenen.

* Prüfungsberechtigt sind Professor/inn/en, Juniorprofessor/inn/en, Privatdozent/inn/en und Honorarprofessor/inn/en.

Prüfungszeitraum und Prüfungstermin

Die mündliche Masterprüfung kann abgelegt werden, sobald Sie eine entsprechende Zulassung des Prüfungsausschusses erhalten haben. Der Prüfungszeitraum endet vier Monate nach der Zulassung zur mündlichen Masterprüfung (siehe Angabe des letztmöglichen Prüfungstermins im Zulassungsschreiben).

Bitte vereinbaren Sie nach Erhalt der schriftlichen Zulassung zur mündlichen Masterprüfung den Prüfungstermin direkt mit Ihrem Prüfer/Ihrer Prüferin bzw. Ihren Prüfern/Prüferinnen.

Bitte beachten Sie, dass Sie die mündliche Masterprüfung nur ablegen dürfen, wenn Sie an der Albert-Ludwigs-Universität ordnungsgemäß in Ihrem M.A.-Studiengang eingeschrieben sind.

(4) Bestehen der Masterprüfung, Masterurkunde und Masterprüfungszeugnis

Die Masterprüfung ist bestanden, wenn alle Modulprüfungen, die Masterarbeit und die mündliche Masterprüfung mindestens mit der Note "ausreichend" (4,0) bewertet und alle zu belegenden Module erfolgreich absolviert wurden.

Ist die Masterprüfung bestanden, erhält der/die Studierende in der Regel innerhalb von vier Wochen eine Masterurkunde und ein Masterprüfungszeugnis.

Hinweis für Studierende, die ihr Studium bis zum Ende des Winter- oder des Sommersemesters abschließen möchten

Bitte beachten Sie, dass sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen für einen Abschluss des M.A.-Studiums zum Ende des Wintersemesters (= 31.03.) bis spätestens 15.03. beim Prüfungsamt dokumentiert sein müssen, für einen Abschluss des M.A.-Studiums zum Ende Sommersemesters (= 30.09.) bis spätestens 15.09.

Bitte tragen Sie deshalb dafür Sorge, dass die Dozent/inn/en die Leistungsdokumentation dem Prüfungsamt rechtzeitig zukommen lassen:

Wenn Sie im betreffenden Semester noch Studien- und/oder Prüfungsleistungen erbringen, sollten Sie die Lehrenden unbedingt rechtzeitig vor Ende der Vorlesungszeit darüber informieren, dass Sie das M.A.-Studium zum Ende des Semesters abschließen möchten und die Leistungsdokumentation in Ihrem Fall somit ggf. früher als ansonsten üblich beim Prüfungsamt vorliegen muss. - Selbstverständlich müssen Sie selbst die dafür erforderlichen Bedingungen, insbesondere die Terminvorgaben der Lehrenden, beachten.

Weitere Informationen finden Sie in der M.A.-Prüfungsordnung (www.geko.uni-freiburg.de).

Bei eventuellen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Walther, Tel. 203-3221.